

## **Anlage 3 zum Betreuungsvertrag**

### **Ordnung für Tageseinrichtungen für Kinder in evangelischer Trägerschaft**

Die Evangelisch- Lutherische Kirchengemeinde und die Pädagogen des Hauses für Kinder, verstehen es als diakonischen Auftrag, Kindern unabhängig von Herkunft, kulturellem Hintergrund und Religion einen wertorientierten Lebens- Entwicklungsraum zu geben. In evangelischer Verantwortung nehmen wir den Auftrag der christlichen Wertegrundlage und –vermittlung an. Unser pädagogischer Ansatz orientiert sich am Kind und wird ganzheitlich und lebensnah umgesetzt. Hierbei ist Partizipation, bei respektvollem Umgang, ein wichtiges Instrument zur gelebten Demokratie. Unser offenes Haus soll auch den Eltern und Familien ein Ort des Miteinanders, der respektvollen Begegnung und der Beratung sein. Eine „gelebte Elternpartnerschaft“ ermöglicht ein vertrauensvolles Miteinander zum Wohle Ihrer/unsere Kinder und fördert die Hausgemeinschaft. Mit der regelmäßigen Evaluation unserer Arbeit und der Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Veränderungen gleichen wir unsere Konzeption mit dem professionellen und engagierten Team an und schreiben sie zur pädagogischen und organisatorischen Umsetzung fest.

Einzelheiten zur Einrichtung, zu den Zielen und Grundsätzen der pädagogischen Arbeit, zum Leitbild und der Qualitätssicherung finden sich in der Konzeption des Hauses. Die Konzeption und die nachfolgende Ordnung sind Bestandteile des Betreuungsvertrages.

#### **1. Aufnahme**

- 1.1 Die Leitung entscheidet über die Aufnahme und Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe der Tageseinrichtung.
- 1.2 Zur Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung müssen die Personensorgeberechtigten den Betreuungsvertrag samt Anlage, den Bedarfserhebungsbogen und die Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) unterzeichnet zurückgeben. Das U-Heft ist zur Einsicht vorzulegen. Beim ersten Besuch des Kindes in der Einrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch vorzulegen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Tageseinrichtung besteht erst dann, wenn ein Betreuungsvertrag gemäß Anlage zwischen Rechtsträger und Personensorgeberechtigten abgeschlossen ist.

#### **2. Besuch der Tageseinrichtung, Krankheit**

- 2.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Tageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Bei Fernbleiben des Kindes müssen die Personensorgeberechtigten unverzüglich die Tageseinrichtung verständigen.
- 2.3 Kranke Kinder können nicht in der Tageseinrichtung betreut werden, sie können das Haus für Kinder erst wieder nach Genesung besuchen. Bei hohem Fieber, ansteckenden Infektionskrankheiten sowie Magen-Darm-Infekten muss das Kind einen Tag beschwerdefrei sein. Sollte eine Erkrankung im Haus für Kinder auftreten oder bemerkt werden, werden die Personensorgeberechtigten benachrichtigt und müssen eine zeitnahe Abholung ermöglichen.
- 2.4 Bei Erkrankung des Kindes (bzw. des Geschwisterkindes) an einer übertragbaren Krankheit, sowie bei Befall durch Läuse oder anderes Ungeziefer, muss die Einrichtung unverzüglich benachrichtigt werden. Der Besuch der Einrichtung kann in diesen Fällen, nach Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten, ausgeschlossen und nur bei Nachweis durch ein ärztliches Attest wieder zugelassen werden.

## **Anlage 3 zum Betreuungsvertrag**

### **3. Wohnungswechsel, Erreichbarkeit**

- 4.1 Bei einem Wohnungswechsel oder vorübergehendem anderen Aufenthalt (z.B. Urlaub, Krankheitsaufenthalt der Personensorgeberechtigten) ist der Leitung unverzüglich die neue Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen (Meldepflicht).
- 4.2 Um eine möglichst gute und somit schnelle Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten zu gewährleisten, sind die private und mobile Telefonnummer und nach Möglichkeit die Geschäftsnummer anzugeben.

### **4. Betriebsjahr**

Das Betriebsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

### **5. Ferienregelung**

- 5.1. Die Ferienzeiten werden von der Leitung in Abstimmung mit dem Träger unter Einhaltung rechtlicher Bestimmungen festgelegt.
- 5.2 Die ferienbedingten Schließungszeiten werden zu Beginn des Betriebsjahres bekannt gegeben.
- 5.3. Die Tageseinrichtung kann wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes zeitweilig geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten sind rechtzeitig zu unterrichten. Der Träger bemüht sich um eine anderweitige Betreuung der Kinder.

### **6. Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten**

- 6.1 Mit dem Beitrag beteiligen sich die Personensorgeberechtigten an den Kosten der Tageseinrichtung.
- 6.2 Die Betreuungsgebühren sind für alle Kinderbetreuungseinrichtungen in Weilheim einheitlich geregelt; sie können dem Aushang an der grünen Magnetwand entnommen werden.
- 6.3 Die von den Personensorgeberechtigten konkret zu tragenden Gebühren errechnen sich aus den Buchungsstunden zuzüglich der Kosten für Verpflegung, für den Elternbeirat und Veranstaltungen (letzteres einmal jährlich). Sie werden in den Betreuungsvertrag eingetragen.
- 6.4 Die Leitung kann auf Antrag eine Geschwisterermäßigung von 10 % gewähren. Bei einer schwierigen wirtschaftlichen Situation der Personensorgeberechtigten kann die Leitung auf Antrag eine befristete Beitragsermäßigung gewähren oder die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge zeitweilig aussetzen.
- 6.5 Mit Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Personensorgeberechtigten zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet. Der Beitrag ist in voller Höhe bis zum Vertragsende zu bezahlen, es sei denn es erfolgt eine Kostenübernahme durch Dritte. Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes sowie in den Ferien ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.
- 6.6 Die Zahlung erfolgt grundsätzlich mittels Lastschrift-Verfahren (Sepa-Mandat). Für Rückbuchungen wird aufgrund des damit verbundenen Aufwands eine Gebühr von 4 Euro erhoben.
- 6.7 Im Februar jedes Jahres werden auf Wunsch der Personensorgeberechtigten Bescheinigungen für das Finanzamt über die im Vorjahr gezahlten Beiträge ausgestellt. Für eine Bescheinigung ist eine Gebühr von 2,5 Euro zu entrichten.

## **Anlage 3 zum Betreuungsvertrag**

### **7. Buchungszeiten**

- 7.1. Für alle Gruppen gilt eine Kernbuchungszeit von 20 Stunden wöchentlich, die verpflichtend gebucht werden muss. Darüber hinaus können die Personensorgeberechtigten nach Bedarf buchen.
- 7.2. Änderungen der Buchungszeiten sind jeweils im Oktober und im Februar eines Jahres möglich, nur in Ausnahmesituationen zum Ende eines Kalendermonats.
- 7.3. Umbuchungen im Oktober erfolgen kostenfrei. Für Umbuchungen, die ab November eines laufenden Kindergartenjahres erfolgen und die zu einer Änderung der Buchungskategorie, also der Kindergartenbeiträge führen, wird eine Gebühr von 4 Euro erhoben.

### **8. Bring- und Abholzeiten**

- 8.1. Die Kinder sollen in der ersten Viertelstunde der Buchungszeit in den Kindergarten gebracht werden (Bringzeit).
- 8.2. Die Kinder sollen in der letzten Viertelstunde der Buchungszeit abgeholt werden (Holzeit). Die Endzeiten der Buchung sind auf jeden Fall einzuhalten. Um am Nachmittag pädagogische Angebote und störungsfreie Spielphasen zu ermöglichen, können die Kinder nur zu bestimmten Zeiten abgeholt werden.

### **9. Verpflegung**

- 9.1. Eine gute psychische und physische Entwicklung der Kinder hat im Haus für Kinder einen hohen Stellenwert. Daher achten wir besonders auf eine gesunde Ernährung der Kinder.
- 9.2. Kindergartenkinder können im Laufe des Vormittags eine gleitende Brotzeit machen. Die Brotzeit muss von den Kindern selbst mitgebracht werden und sollte gesund belegtes Brot/Semmeln etc. sowie Obst und Gemüse enthalten, aber keine Süßspeisen oder Süßigkeiten.
- 9.3. Krippenkinder machen gemeinsam Brotzeit, die vom Haus gestellt wird.
- 9.4. Kinder, die über Mittag bleiben, erhalten hier ein von der Köchin im Haus für Kinder frisch zubereitetes Mittagessen. Es wird ein Monatsbeitrag den Mahlzeiten entsprechend per Lastschrift eingezogen. Alternativ können die Kinder eine von zu Hause mitgebrachte sog. Zweite Brotzeit verzehren.

### **10. Aufsicht und Versicherung**

- 7.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden üben während der Öffnungszeit der Tageseinrichtung über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsicht aus. Sie sind im Rahmen ihrer Pflichten für das Wohl der Kinder verantwortlich.
- 7.2 Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg liegt bei den Personensorgeberechtigten. Mit Ausnahme von Hortkindern sind die Kinder grundsätzlich von den Personensorgeberechtigten oder den benannten Abholberechtigten abzuholen. Andere Personen dürfen die Kinder nur nach Benachrichtigung durch die Personensorgeberechtigten abholen. Schulanfängerkinder können ausnahmsweise nach schriftlicher Vereinbarung alleine den Kindergarten verlassen.
- 7.3 Für die Kinder besteht auf dem Hin- und Rückweg sowie während der Betreuung im Kindergarten eine – gesetzlich vorgesehene - Unfallversicherung. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg müssen Sie der Leitung unverzüglich melden, damit diese den Unfall der zuständigen Versicherung anzeigen kann.

### **Anlage 3 zum Betreuungsvertrag**

7.4 Für den Verlust und die Beschädigung der Garderobe und sonstiger Habe der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachten Spielzeug und Fahrräder. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

#### **11. Elternbeirat**

Zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird ein Elternbeirat eingerichtet. Näheres regeln die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. 14 BayKiBiG).

Wenn Sie konzeptionelle Fragen, persönlichen Anliegen, Probleme oder Anregungen haben, wenden Sie sich bitte an die Leitung. Wir haben ein offenes Ohr für Sie, sind für Sie da!

Stand März 2014